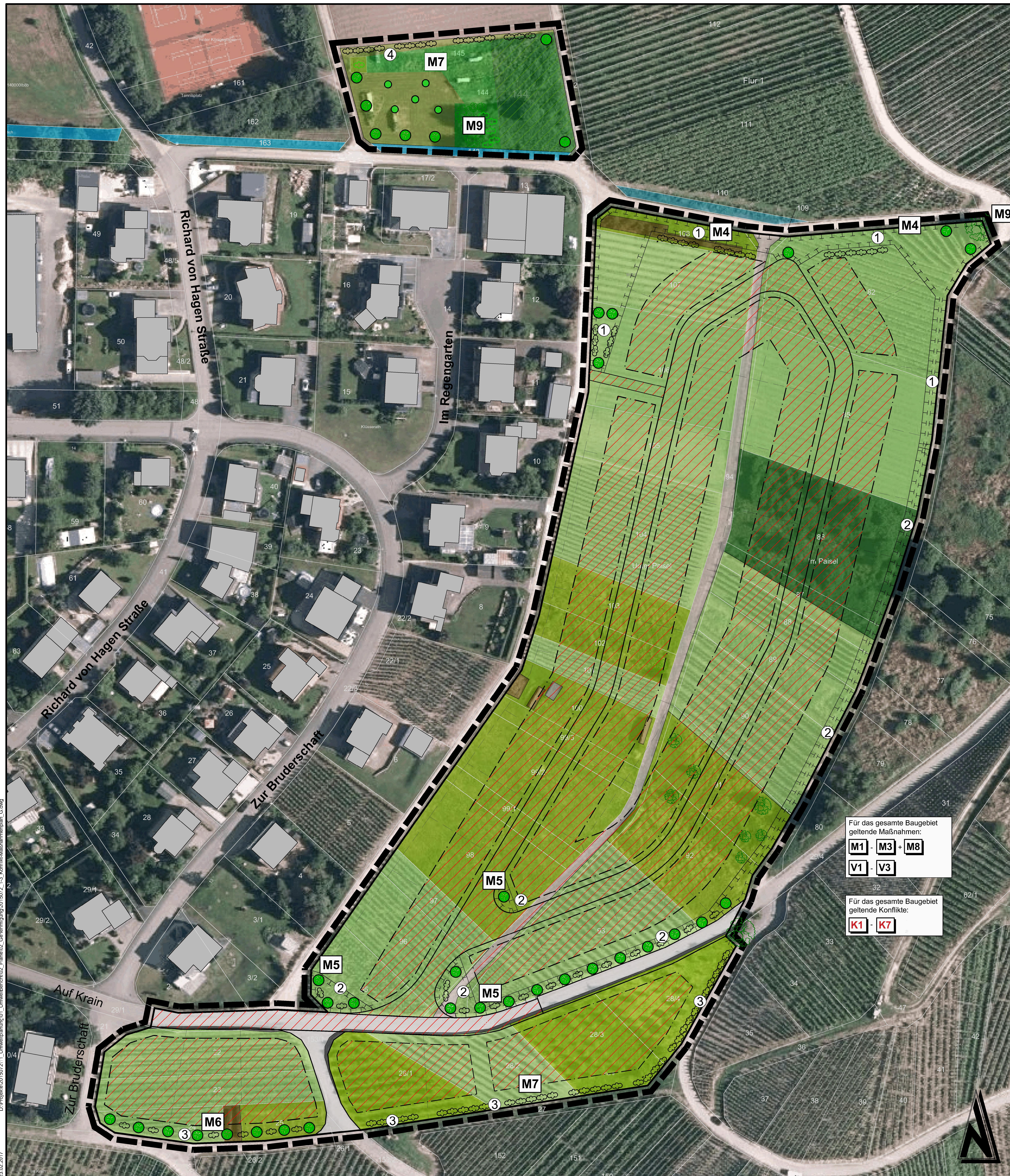


BEBAUUNGSPLAN "VORDERER FLUR II" IN DER ORTSGEMEINDE KLÜSSERATH



Legende

- Biotypen**
- B** Kleingehölze
 - BF3 Einzelbaum
 - EG1 Wiese mittlerer Standorte
 - E** Grünland
 - HK0 Obstanlage
 - HK7 Streubelagartenbrache
 - HL3 Rebkulturen in Ställe
 - HN2 Mauer, Trockenmauer
 - H** Weitere anthropogen bedingte Biotope
 - VB0 Wirtschaftsweg
 - VB2 Feldweg, unbefestigt
 - V** Verkehrs- und Wirtschaftswege
 - W** Kleinstrukturen der freien Landschaft
 - WA10 Holzlager
 - WB0 Schuppen
- Konflikte**
- K1** - leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und geringfügiger Anstieg der Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Auf Krain" im Süden)
 - K2** - erhöhte Verkehrsbelastung der Hauptstraße "Auf Krain" durch ankommende und abführende Anwohner bzw. Besucher hinsichtlich des Neubaubereichs "Vorderer Flur, Erweiterung"
 - K3** - Inanspruchnahme von externer und interner genutzter Wiese, Übergründung Weidbergsflächen sowie eine stark verbuchte Gartenparzelle, die alle als Teil-Lebensräume für überräuber Tier- und Pflanzenarten dienen. Lediglich die verbuchte Gartenparzelle stellt ein ökologisch höherwertiges Biotop dar
 - K4** - Abwanderung der in der verbuchten Gartenparzelle, auf der Wiese und auf der landwirtschaftlichen Fläche lebenden Tierarten auf angrenzende Flächen weiterhin möglich
 - K5** - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung
 - K6** - Minderung der Grundwasserneubildungsrate
 - K7** - Anstieg des oberirdischen Wasserflusses
 - K8** - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen
 - K9** - Verlust von kleinräumlicher Ausgleichsfläche
 - K10** - Geringe Einschränkung Kulturlandschaft und daraus resultierender Verringerung der Kulturlandschaft des Gebietes "Vorderer Flur"
 - K11** - Erweiterung des Siedlungsgebietes
 - K12** - Erweiterung des Siedlungsgebietes
 - K13** - Bebauung eines landschaftsprägenden Hangs unmittelbar zur Salm (Nebenfluss der Mosel)
 - K14** - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturschauschaus schutzgefährdet/betroffen
- Planung**
- Baumplanung mit Feldblumen z.B. Berg-Acer Pseudoplatanus/Spitzahorn/Acer Platanoides (AP)
 - Baumplanung mit Obstbäumen (OB) z.B. Kirsche, Birne, Apfel
 - Gebücker Sträucher z.B. Schneebühl, Roter Hirtengelb, Schwarzer Holunder

Maßnahmen

- M1** **Schutz des Bodens**
 - Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Vorrichtungen des anstehenden Bodens durch die Baustätigkeiten sollen nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden
 - Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Anlage von Ausbuchtungen während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.
- M2** **Verwendung versickerungsfähiger Materialien**
 - Bei der Befestigung von innerer Erschließung Verkehrsflächen und Gehpfaden/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitflügeliges Pflaster, wassergebundene Decke, Hydrokor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBA-VO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.
 - Der Eintrag von schädlichen Stoffen in den Grundwasserspiegel ist dabei zu vermeiden.
- M3** **Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke**
 - Die Privatgrundstücke sind mit jeweils einem Baum der Artliste A oder B zu bepflanzen. Die Weilen sind mindestens 5% der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50% der Artliste D zu entnehmen. Auf der verbleibenden Fläche ist eine Rasenansaat mit RSM 7.1.2 durchzuführen.
- M4** **Eingrünung im Norden ①**
 - Im nördlichen Randbereich des Plangebietes sollen innerhalb der Fläche Nr. 1 mindestens acht Einzelbäume (SU 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artliste B zu pflanzen. Im südwestlichen Bereich dieser Fläche sind eine Baumgruppe mit mindestens drei Einzelbäumen, im südöstlichen Bereich ein Einzelbaum sowie im nördlichen Bereich eine Baumgruppe mit mindestens zwei Einzelbäumen zu pflanzen. Des Weiteren sind mindestens 100 Sträucher (1 x v., 40 cm bis 80 cm Höhe) der Artliste D in der jeweiligen Abstände zwischen die Müllentwerfer zu pflanzen. Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen. Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.
- M5** **Innere Begrünung im Südosten ②**
 - Im südöstlichen Bereich des Plangebietes auf der Fläche Nr. 2 sollen mindestens 12 Bäume (SU 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artliste B in einem Abstand von jeweils 14 m entlanden. Des Weiteren sind mindestens 78 Sträucher (1 x v., 40 cm bis 80 cm Höhe) der Artliste D zu pflanzen.
 - Im südwestlichen Bereich der Fläche Nr. 2 sollen mindestens vier Einzelbäume gepflanzt werden. Des Weiteren sind mindestens 200 Sträucher (1 x v., 40 cm bis 80 cm Höhe) der Artliste D in der jeweiligen Abstände zu pflanzen. Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.
- M6** **Eingrünung im Süden ③**
 - Im südlichen Randbereich des Plangebietes ist auf der Fläche Nr. 3 eine Eingrünung mit mindestens 8 Bäumen (SU 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) der Artliste B durchzuführen. Des Weiteren sind mindestens 200 Sträucher (1 x v., 40 cm bis 80 cm Höhe) der Artliste D in der jeweiligen Abstände zu pflanzen. Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.
- M7** **Schaffung einer Streubelagewiese mit Strauchstrukturen ④**
 - Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist auf der Fläche Nr. 4 die Schaffung einer Streubelagewiese mit Pflanzung von mind. 5 Obstbäumen anzulegen. Die Weilen werden 7 Einzelbäume 2. Ordnung der Artliste B in einem Abstand von 10 m gepflanzt. Des Weiteren ist im nördlichen Randbereich eine Eingrünung mit mindestens 100 Sträuchern (1 x v., 40 cm bis 80 cm Höhe) der Artliste D in der jeweiligen Abstände zu pflanzen. Es sind folgende Auflagen einzuhalten und eine dauerhafte Pflege durchzuführen:
 - kein Pestizidinsatz, keine Düngung, kein Unkraut
 - 2-schürige Mahd, 1. Mahd frühestens 15.05.
 - ca. alle zwei Jahre Pflege der Bäume (Kronenaufbaustrich, Pflegeschritt)
- M8** **Regenwasserbewirtschaftung**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegungen, Terrassen, Dächern u.ä.) anstelle des Regenwasser durch bautechnische Maßnahmen auf den Grundstücken soweit wie möglich zurückgehalten werden. Überschüssiges Oberflächenwasser soll über ein System aus Mulden und Regenwasserkanälen sowie Versickerungsrinnen auf dem nördlichen Randbereich des Plangebietes zurückgehalten werden. Dort kann es dann über die bebaute Bodenzone versickern. Das durch Regenwasser verursachte Grundwasser im Bereich des angrenzenden Versickerungsbereiches Mulden bzw. Regenwasserleitungen im Bereich des nördlichen und westlichen Grundstücks und auf der nördlichen Seite des geplanten Baugebietes gelegenen Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung zurückzuführen bzw. zu versickern. Die Maßnahme dient v. a. dem Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Wasser. Aber auch auf die anderen Schutzgüter ist die Maßnahme positive Auswirkungen.
- M9** **Erhaltung von ökologisch hochwertigen Gehölzstrukturen im Plangebiet**
 - Im Plangebiet sind vier Einzelbäume zu erhalten und zu pflegen. Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18202 sind einzuhalten:
 - Aufsichten eines Sachverständigen oder Baumeisterleistung zum Schutz der Einzelbäume
 - Kein Bodenbearbeitung (Bodenarbeiten und Bodenverdrängung) im Schutzbereich
 - Falls es unvermeidbar ist, sind Bodenverdrängungen im Wurzelraum zu vermeiden, die den Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern
 - Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgetrennt werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung)
 - Falls es zu erheblichen Wurzelabstreuungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kronenerneuerung (bzw. Kronenausschlag) erforderlich
 - Die im Bebauungsplan festgesetzten zu erhaltenen Bäume sind nachhaltig zu erhalten und während der Baumaßnahme zu sichern. Sollten Bäume entfallen, sind diese gleichzeitig bis spätestens zu nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen. Es handelt sich hierbei um eine Erhaltungsmaßnahme, die nicht als Ausgleich angerechnet werden kann.

Vermeidungsmaßnahme Vögel

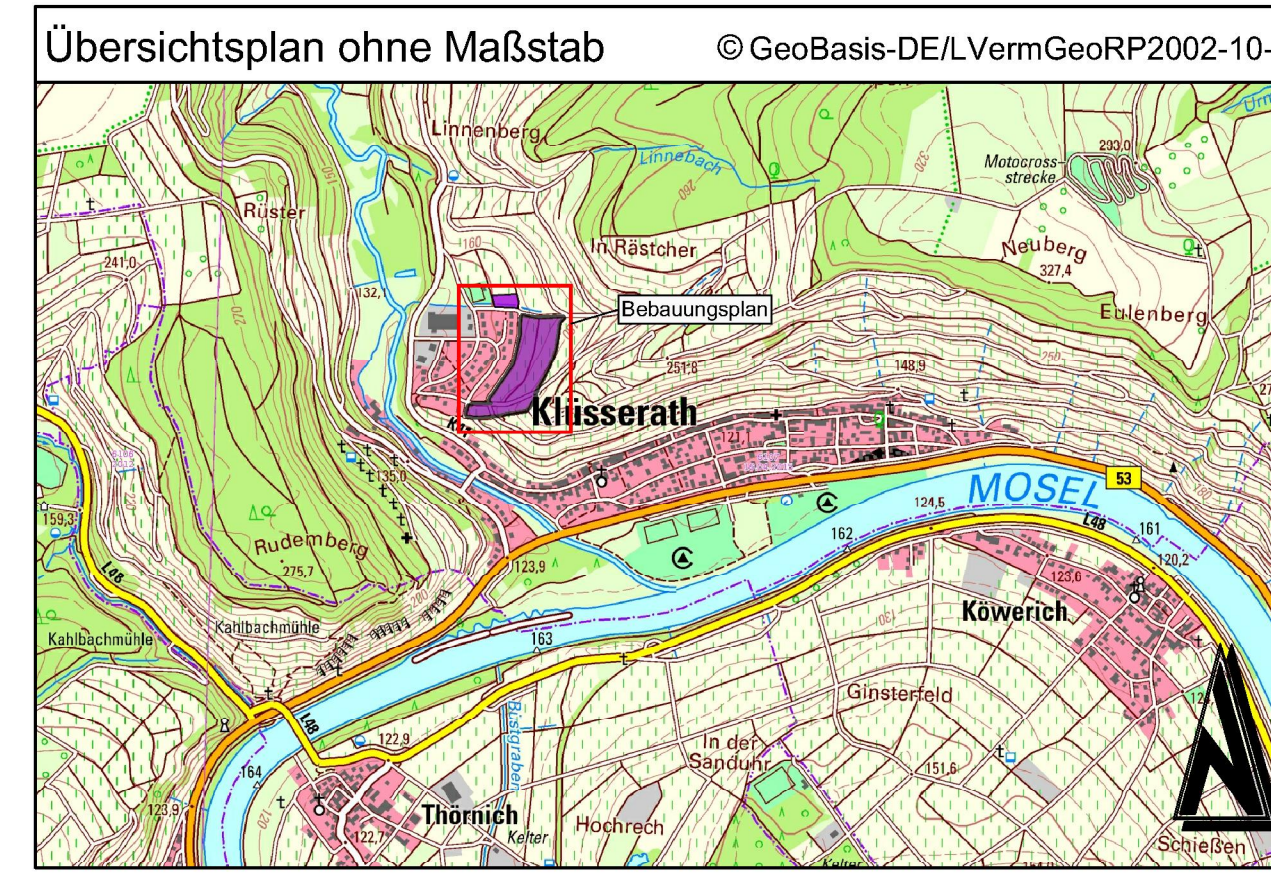
- V1** - Individuenschutz von Hecken-, Strauch- und Baumbäumen
 - Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02., gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbestehenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.
- V2** - Individuenschutz von Bodenbrütern
 - Die Vegetation im Plangebiet muss in der Bauphase im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. immer kurz gehalten werden. Damit wird verhindert, dass es zu einer Brut von Bodenbrütern kommt. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für bodenbrütende Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme Fledermaus

- V3** - Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gehölzen
 - Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02., gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Fledermäuse in Sommerquartieren in Gehölzen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Sonstige Informationen

- x — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes
- x — bestehender Zaun
- x — Baumplanung
- x — Gehölzplanung
- ② Nummerierung der Ausgleichsflächen



Für das gesamte Baugebiet geltende Maßnahmen:

M1 - M3 + M8

V1 - V3

Für das gesamte Baugebiet geltende Konflikte:

K1 - K7

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Baueing. / AG	Ortsgemeinde Klüsserath	Baueing. / AG	Kreis Trier-Saarburg	Datum		Anhang	
Projekt Bez.	Bebauungsplan "Vorderer Flur II" in der Ortsgemeinde Klüsserath	Datum		Blattgröße	1:500	Blatt Nr.	1.3
Zzeichnung	Abarbeitung Eingriffsregelung Konflikt- und Maßnahmenplan	Blattgröße	0,93 / 0,89	Blatt Nr.		Entwurfsvorleser	
Zustellen	Vermessung	Bearbeitung	CAD/Grafik	Prüfung			
Datum	04. März 2017	04. März 2017	04. März 2017	04. März 2017			
Projekt Nr.	2015072						
Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 5361 919-100 Telefax: +49 5361 919-100 E-Mail: info@igr.de						Datum: März 2017	